

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 28. September 1973

114. Stück

492. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

**492. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. August 1973, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden**

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Für den Lehrberuf Blechblasinstrumentenerzeuger in der Anlage 1;
2. für den Lehrberuf Chirurgieinstrumentenerzeuger in der Anlage 2;
3. für den Lehrberuf Chirurgiemechaniker in der Anlage 3;
4. für den Lehrberuf Harmonikamacher in der Anlage 4;
5. für den Lehrberuf Holzblasinstrumentenerzeuger in der Anlage 5;
6. für den Lehrberuf Klaviermacher in der Anlage 6;
7. für den Lehrberuf Modelltischler (Formentischler) in der Anlage 7;
8. für den Lehrberuf Orgelbauer in der Anlage 8;
9. für den Lehrberuf Photograph in der Anlage 9;
10. für den Lehrberuf Photolaborant in der Anlage 10;
11. für den Lehrberuf Schuhmacher in der Anlage 11;
12. für den Lehrberuf Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger in der Anlage 12;

13. für den Lehrberuf Tischler in der Anlage 13;
14. für den Lehrberuf Zentralheizungsbauer in der Anlage 14.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Staribacher

Anlage 1

### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Blechblasinstrumentenerzeuger

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe  
 Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten  
 Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe  
 Messen, Anreißen  
 Schneiden, Bördeln  
 Zinken, Züge ziehen  
 Weich- und Hartlöten  
 Feilen, Bohren, Gewindeschneiden  
 Einfaches Schmieden von Messing und Neusilber  
 Nieten  
 Biegen von Rohren  
 Drehen einfacher Teile  
 Schleifen, Polieren  
 Kenntnis der Ventulfunktion  
 Lesen von Werkzeichnungen  
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 2

#### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Chirurgieinstrumentenerzeuger**

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen

Meißeln, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Passen

Gewindeschneiden, Nieten

Richten, Biegen, Schleifen, Weich- und Hartlöten

Federwickeln

Schneiden einfacher Teile

Schmieden

Härten, Anlassen, Glühen

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugmaschinen

Schlichten, Rauhen, Zahnen

Polieren, Bürsten, Glänzen

Zusammenpassen von Teilen

Feinschleifen

Zusammenbau, Instandsetzen und Prüfen von Instrumenten und Geräten

Lesen von Werkstattzeichnungen

Kenntnis der Bezeichnung der chirurgischen Instrumente

Kenntnis der galvanischen Oberflächenbehandlungen

Kenntnis der einschlägigen Arbeitsverfahren der Hand- und Maschinenarbeiten

Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Meß- und Prüfgeräte

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- |  |             |
|--|-------------|
| 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person   | 2 Lehrlinge |
| 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 3 Lehrlinge |
| 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 4 Lehrlinge |
| 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 5 Lehrlinge |
| 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 6 Lehrlinge |

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete  
Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete  
Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehr-

berufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 3

#### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Chirurgie-  
mechaniker

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen  
Feilen, Schleifen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben  
Nieten, Gewindeschneiden  
Richten, Spannen, Biegen  
Weich- und Hartlöten  
Federwickeln

Härten, Anlassen, Glühen

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugmaschinen

Schlichten, Rauhen, Zahnen

Polieren, Bürsten, Glänzen

Herstellen von Teilen nach Angabe oder Skizze  
Feinschleifen

Zusammenpassen von Teilen

Zusammenbauen, Instandsetzen und Prüfen von Instrumenten und Geräten

Lesen von Werkstattzeichnungen

Kenntnis der Bezeichnungen von chirurgischen Instrumenten und Geräten

Kenntnis der galvanischen Oberflächenbehandlungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- |  |             |
|--|-------------|
| 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person   | 2 Lehrlinge |
| 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 3 Lehrlinge |
| 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 4 Lehrlinge |
| 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 5 Lehrlinge |
| 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 6 Lehrlinge |

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf jede fachlich einschlägig ausgebildete Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedacht-

nahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 4

##### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **H a r m o n i k a m a c h e r**

##### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe  
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten  
Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Messen, Anreißen, Sägen

Schneiden, Fügen, Hobeln, Fräsen, Beschneiden von Filz und Leder

Stemmen, Schlitzen, Zinken

Raspeln, Feilen

Bohren

Zahnen, Leimen

Furnieren, Abziehen, Putzen

Schleifen, Biegen, Nieten, Lötten

Grundieren, Wachsen, Mattieren, Lackieren, Beizen

Politieren, Polieren

Beledern

Balgarbeiten  
 Kenntnis der Klaviatur  
 Vorstimmen  
 Lesen von Werkzeichnungen  
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)  
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit  
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge  
 von der 2. bis 50.  
 fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
 auf jede Person 1 weiterer Lehrling  
 von der 51. bis 103.  
 fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
 auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling  
 ab der 104.  
 fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
 auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 5

##### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Holzblasinstrumentenerzeuger

##### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe  
 Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten  
 Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe  
 Grundkenntnisse der Legierung des Neusilbers  
 Messen, Anreißen, Stanzen, Schneiden  
 Drechseln  
 Herzen, Feilen  
 Bohren  
 Schmieden von einfachen Klappen  
 Weich- und Hartlöten  
 Bohren, Drehen einfacher Teile  
 Stanzen und Abdrehen von Klappentellern  
 Schleifen und Polieren von Holz und Metall  
 Beledern  
 Kenntnis der Klappenfunktion  
 Lesen von Werkzeichnungen  
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz).  
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit  
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

**Verhältniszahlen**

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen

Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

**Anlage 6****Ausbildungsvorschriften**

für den Lehrberuf Klaviermacher

**Berufsbild**

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe  
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten  
Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Messen, Anreißen, Sägen

Schneiden, Fügen, Hobeln, Fräsen

Stemmen, Schlitzen, Zinken

Raspeln, Feilen, Leimen, Bohren, Zählen

Furnieren

Abziehen, Putzen, Schleifen

Anfertigen des Resonanzbodens einschließlich der Oberflächenbehandlung

Herrichten, Verleimen, Stechen, Stifteln des Steges

Aufschrauben von Rahmen auf den Rasten

Dübeln, Bohren des Stimmstockes

Spinnen, Aufziehen der Saiten

Hinaufzupfen der Saiten auf A 440

Beledern, Beschneiden von Filz und Leder

Zusammensetzen und Ausarbeiten des Flügels oder Pianinos

Kenntnis der Klaviatur

Kenntnis der Oberflächenbehandlungen

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

**Verhältniszahlen**

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.  
fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.  
fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete  
Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 104.  
fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete  
Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den  
letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen;  
ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung  
der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz minde-  
stens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebil-  
deten Personen sind Personen nicht anzurechnen,  
die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Be-  
trieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehr-  
berufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen,  
die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr  
als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der  
Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurech-  
nen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb  
beschäftigte Person, die die erforderlichen fach-  
lichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere  
Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehr-  
berufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedacht-  
nahme auf die für die einzelnen Lehrberufe gel-  
tenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als  
2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit  
Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforder-  
lichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren  
Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Ver-  
hältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zu-  
grunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden  
soll.

#### Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht  
ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut  
sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die aus-  
schließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind,  
auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich  
aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Be-  
rufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehr-  
linge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung  
zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so  
darf er — unter Beachtung der für die einzelnen  
Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt  
höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der

Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe ent-  
spricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste  
Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b  
Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 7

#### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Modelltischler (For-  
mentischler)

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwen-  
denden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen,  
Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigen-  
schaften, Verwendungs-, Be- und Verarbei-  
tungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der  
Werk- und Hilfsstoffe

Auswählen der Hölzer

Messen, Aufreißen, Anreißen

Sägen

Hobeln

Bohren

Stemmen

Stechen

Raspeln

Feilen

Putzen

Schleifen

Kitten

Streichen

Schlitzten

Einfache Holzdreh- und Fräsarbeiten

Herstellen von Verbindungen

Schrauben, Leimen, Fügen, Überplatten, Fal-  
zen, Nuten, Zapfen, Zinken, Absperren durch  
Nut und Feder, Schichtverleimung

Lesen von Werkzeichnungen

Anfertigen des Modellaufrisses nach der Werk-  
zeichnung unter Berücksichtigung der Schwind-  
maße und Bearbeitungszugaben

Formschrägen

Modellteilungen

Grundkenntnisse der Formtechnik

Grundkenntnisse der Gießtechnik

Festlegen des Modellaufbaues

Herstellen und Zusammenbauen der Modell-  
und Kernkastenteile

Anpassen, Dübeln und Anbringen von Hohl-  
kehlen und Metallteilen

Anfertigen von Schablonen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- |  |             |
|--|-------------|
| 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person   | 2 Lehrlinge |
| 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 3 Lehrlinge |
| 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 4 Lehrlinge |
| 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 5 Lehrlinge |
| 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 6 Lehrlinge |

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf jede fachlich einschlägig ausgebildete Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 8

#### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **O r g e l b a u e r**

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe  
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten  
Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe  
Messen, Anreißen, Sägen  
Schneiden, Fügen, Hobeln, Fräsen, Beschneiden von Filz und Leder  
Stemmen, Schlitzen, Zinken  
Raspeln, Feilen  
Leimen, Bohren, Zählen  
Furnieren  
Abziehen, Putzen, Schleifen  
Gewinde schneiden  
Richten, Biegen, Nieten, Löten  
Scharfschleifen  
Verdrahten  
Anfertigen von Schaltungen  
Herstellen von Holz- und Metallpfeifen  
Einfache Intonationshilfen



Stimmen  
 Wischen, Mattieren, Lackieren  
 Beizen, Politieren  
 Balgarbeiten  
 Einschlägige Grundkenntnisse der Schwachstrom-  
 technik  
 Kenntnis der Klaviatur  
 Einfache Montagearbeiten  
 Lesen von Werkzeichnungen  
 Kenntnis des allgemeinen Aufbaues einer Orgel  
 Kenntnis der verschiedenen Wirkungsweisen und  
 Konstruktionen von Trakturen, Windladen  
 und Bälgen  
 Regulieren und Justieren von Trakturen, Kop-  
 peln und Schaltgeräten aller Systeme  
 Suchen, Auffinden und Beseitigen von Fehlern  
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag  
 ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Be-  
 rufsausbildungsgesetz)  
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften  
 sowie der sonstigen in Betracht kommen-  
 den Vorschriften zum Schutze des Lebens und  
 der Gesundheit  
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeits-  
 rechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

##### Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
von der 2. bis 50. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person	
	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 103. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	
	1 weiterer Lehrling
ab der 104. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	
	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den  
 letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen;  
 ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung  
 der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz minde-  
 stens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebil-  
 deten Personen sind Personen nicht anzurechnen,  
 die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Be-  
 trieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehr-  
 berufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen,  
 die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr  
 als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der  
 Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen;  
 wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb

beschäftigte Person, die die erforderlichen fach-  
 lichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere  
 Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehr-  
 berufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedacht-  
 nahme auf die für die einzelnen Lehrberufe gel-  
 tenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als  
 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit  
 Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforder-  
 lichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren  
 Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Ver-  
 hältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zu-  
 grunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden  
 soll.

##### Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht  
 ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut  
 sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die aus-  
 schließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind,  
 auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich  
 aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Be-  
 rufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehr-  
 linge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung  
 zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so  
 darf er — unter Beachtung der für die einzelnen  
 Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt  
 höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der  
 Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe ent-  
 spricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste  
 Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b  
 Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 9

##### Ausbildungsvorschriften

##### für den Lehrberuf Photograph

##### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwen-  
 denden Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen  
 und Arbeitsbehelfe  
 Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigen-  
 schaften und Verwendungsmöglichkeiten im  
 Negativ-, Positiv- und Umkehrprozeß  
 Kenntnis des Umganges mit Giftstoffen  
 Kenntnis der Objektive, ihrer Funktionsweise  
 und Wirkung  
 Kenntnis der Beleuchtungsgeräte und der Be-  
 leuchtungsmöglichkeit  
 Kenntnis der chemischen und physikalischen Vor-  
 gänge und Prozesse in der Photographie  
 Kenntnis der Beeinflussung der Kopien und Ver-  
 größerungen durch die Entwicklung in bezug  
 auf Gradation und Tonwert

Sachgemäßes Verwenden und Einlegen von Aufnahmehaterialien  
 Herstellen von Aufnahmen unter Beachtung geeigneter Lichtverhältnisse und Verwendung geeigneter Beleuchtungsgeräte  
 Anwenden der Entwickler und sonstiger Chemikalien, deren Aufbewahrung und Bezeichnung  
 Chemische und physikalische Nachbehandlung von Negativen, insbesondere Abschwächen und Verstärken  
 Vermeiden und Beheben von Fehlern im Negativprozeß  
 Kopieren  
 Vergrößern unter Beachtung von direktem und indirektem Licht sowie Gestaltung des Bildausschnittes  
 Entzerren  
 Anfertigen von Diapositiven  
 Vermeiden und Beheben von Fehlern im Positivprozeß  
 Tönen  
 Reproduzieren verschiedener Vorlagen  
 Richtige Materialwahl und Filteranwendung  
 Retuschieren (positiv und negativ)  
 Fertigung und Präsentation des Bildes  
 Herstellen von Photomontagen und Photogrammen  
 Fachbezogener Umgang mit dem Kunden, Kundenberatung  
 Schaufenstergestaltung  
 Grundkenntnisse in der Farbphotographie von der Aufnahme bis zum fertigen Farbbild und Farbdiapositiv  
 Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Urheberrechtes  
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)  
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit  
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1—2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
3—5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
6—8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 10

#### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Photolaborant**

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

<p>Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten im Negativ-, Positiv- und Umkehrprozeß</p> <p>Kenntnis der Systeme der Silberrückgewinnung aus den Fixierbädern</p> <p>Kenntnis der Vergrößerungs- und Reproduktionsobjektive und Kondensatoren</p> <p>Kenntnis der physikalischen und chemischen Prozesse in der Ausarbeitungstechnik mit besonderem Hinweis auf den Umgang mit Hilfsstoffen</p> <p>Kenntnis der Beeinflussung der Gradationen des Materials</p> <p>Kenntnis der subtraktiven und additiven Filtrierung</p> <p>Kenntnis und praktisches Können in der Herstellung von farbphotographischen Ausarbeitungen d. h. Farbnegativentwicklungen, Farb-umkehrentwicklungen, Farbduplikatherstellungen, Farbauszügen, Herstellung von Zwischen-negativen, Herstellung von Farbpapierkopien und Vergrößerungen in zeitgemäßen Verfahren</p> <p>Anwenden der Entwickler, deren Aufbewahrung und Bezeichnung</p> <p>Prüfen und Regenerieren</p> <p>Chemische und physikalische Nachbehandlung von Negativen, Maskenherstellung</p> <p>Vermeiden und Beheben von Fehlern im Negativ- und Positivprozeß</p> <p>Entwickeln, Kopieren, Vergrößern (unter Beachtung von direktem und indirektem Licht), händisch und maschinell</p> <p>Entzerren</p> <p>Anfertigen von Diapositiven und Reproduktionen</p> <p>Ausführen von Hilfsretuschen</p> <p>Fertigung und Präsentation des Bildes</p> <p>Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere des Urheberrechtes</p> <p>Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)</p> <p>Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit</p> <p>Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften</p>	<p>3—5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge</p> <p>6—8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling</p> <p>Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.</p> <p>Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.</p> <p>Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedacht-nahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.</p> <p>Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.</p> <p><b>Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz</b></p> <p>Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.</p> <p>Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.</p> <p>Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.</p> <p>Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.</p>
---	--

#### Verhältniszahlen

##### Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1—2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Lehrling

<u>Anlage 11</u>	
<b>Ausbildungsvorschriften</b>	
für den Lehrberuf <b>Schuhmacher</b>	
<b>Berufsbild</b>	
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe	2—3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten	4—5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
Kenntnis des Auswählens und Zurichtens der Leisten	6—9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
Auswählen des zu verarbeitenden Materials	von der 10. bis 59. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
Zuschneiden	ab der 60. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
Stanzen	
Rangieren der Bodenteile	
Schärfen	
Buggen	
Montieren	
Steppen	
Zwicken der Schäfte von Hand	
Verbinden des Oberteiles mit der Brandsohle	
Ausballen	
Aufrauhern	
Befestigen der Bodenteile	
Schleifen	
Glaser	
Bimsen und Ausputzen	
Längen und Weiten	
Kenntnis des Stichmaßes	
Grundkenntnisse des Maßnehmens und des Anprobierens	
Grundkenntnisse des Schweißens von Kunststoffen	
Kenntnis der Pflege von Leder und Werkstoffen	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	
<b>Verhältniszahlen</b>	
Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz	
1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
	Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.
	Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.
	Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.
	Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.
	<b>Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz</b>
	Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.
	Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.
	Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

#### Anlage 12

### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Streich- und Saiteninstrumentenherzeuger

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe  
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten  
Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Messen, Anreißen

Sägen

Schneiden, Fügen, Hobeln

Raspeln, Feilen

Leimen

Bohren

Furnieren

Biegen

Aufschneiden von Stegen

Bearbeiten der Einlagen und Ränder

Einsetzen der Bünde nach gegebener Mensur

Einsetzen der Mechanik

Abziehen, Putzen, Schleifen

Grundieren, Beizen, Politieren, Lackieren

Saiten aufziehen

Stimmen

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt

höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

### Anlage 13

#### Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Tischler

#### Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe  
 Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten  
 Grundkenntnisse der Auswahl und der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe  
 Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Raspeln, Feilen, Putzen, Schleifen  
 Herstellen von Holzverbindungen, wie Fügen, Schlitzen, Zinken, Dübeln, Graten, Kröpfen  
 Zusammensetzen der Furniere, Furnieren, Leimen, Pressen  
 Zusammenbauen und Einpassen  
 Anschlagen, Einlassen und Befestigen von Beschlägen  
 Die wichtigsten Oberflächenbehandlungen, wie Anbringen einer Deckschicht zur Konservierung oder Verschönerung  
 Einfache Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen  
 Lesen von Zeichnungen  
 Messen, Anreißen, Aufreißen  
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)  
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit  
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
 auf jede fachlich einschlägig ausgebildete Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
 auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
 auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 16 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 14**Ausbildungsvorschriften**für den Lehrberuf **Zentralheizungs-  
bauer****Berufsbild**

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:  
Messen, Anreißen, Körnen  
Feilen, Sägen, Schneiden, Bohren, Senken  
Gewindeschneiden  
Biegen, Richten, Bördeln  
Schleifen von Werkzeugen  
Weich- und Hartlöten, Kleben

Elektroschweißen  
Autogenschweißen, links und rechts

Einfaches Biegen und Richten von Rohren

Herstellen von Rohrverbindungen, Rohrbiegungen, Abzweigungen und Rohrformstücken

Einschleifen von Ventilen und Dichtungsflächen

Grundkenntnisse des Aufbaues einfacher Arbeitsgerüste und Hilfseinrichtungen

Durchführen einfacher Funktionsproben

Einregulieren, Überwachen und Instandhalten von einschlägigen Anlagen

Grundkenntnisse der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik sowie deren Systeme

Grundkenntnisse der Eigenschaften und Verwendungsbereiche der festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffe sowie der Einrichtungen zu deren Verbrennung

Kenntnis des Schutzgasschweißens

Kenntnis der feuertechnischen Überprüfung einer Kesselanlage

Grundkenntnisse der Wärme- und Schalldämmung

Kenntnis der Armaturen und deren Druckstufen

Kenntnis des Vorrichtens von Luftkanälen

Kenntnis des Aufstellens und Anschließens sämtlicher zu einer einschlägigen Anlage gehörenden Geräte und Armaturen

Lesen von Werkzeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen

Abfassen einfacher technischer Berichte

Grundkenntnisse der einschlägigen Meß-, Regel- und Steuergeräte, deren Wirkungsweise sowie der besonderen Gefahren des elektrischen Stromes

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der in Betracht kommenden sonstigen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

**Verhältniszahlen**

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person  
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen  
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen  
4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen  
5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen  
6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.  
fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf jede fachlich einschlägig ausgebildete Person  
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.  
fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen  
1 weiterer Lehrling

ab der 103.  
fachlich einschlägig ausgebildeten Person  
auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen  
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz**

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.